

Amt für Raumplanung
Grabenstrasse 1
7000 Chur

Chur, 27. Mai 2005

Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsrechtes
Stellungnahme der Bündner Vereinigung für Raumplanung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum teilrevidierten Raumplanungsrecht Stellung beziehen zu können.

Die Teilrevision der Raumplanungsgesetzgebung zielt generell auf eine Liberalisierung im Bereich der Landwirtschaft ab. Dies erfolgt durch eine weitere Verdichtung der Raumplanungsgesetzgebung auf Stufe Bund.

Letztendlich stellen sich zwei Fragen:

1. Soll eine solche Liberalisierung unter Beachtung sämtlicher raumrelevanten Aspekte prinzipiell unterstützt werden?
2. Soll dies mittels der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung auf Stufe Bund erfolgen?

Die BVR ist der Überzeugung, dass eine angemessene Liberalisierung durchaus wünschbar ist und im Gesamtinteresse der Raumplanung Graubünden sein kann. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine übermässige Liberalisierung der unerwünschten Zersiedelung Vorschub leisten kann und dass eine Ungleichbehandlung zu den an die Bauzonen gebundenen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Dienstleistung) resultieren kann. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die der Allgemeinheit gesamthaft entstehenden Erschliessungskosten.

Die Gegebenheiten im Bereich ausserhalb der Bauzonen und insbesondere in den Landwirtschaftsgebieten sind in den verschiedenen Kantonen historisch unterschiedlich entstanden und gewachsen. Es stellt sich stets die Frage, ob diese unterschiedlichen Gegebenheiten und die unterschiedlichen Bedürfnisse mittels eines Bundesgesetzes zweckmässig geregelt werden können, oder ob dafür nicht kantonales Recht massgeschneiderte Lösungen anbieten könnte. Der Bund strebt nach der letzten Gesetzesanpassung aus dem Jahre 2000 mit der vorliegenden Gesetzesänderung eine weitergehende Öffnung im Sachbereich Landwirtschaft an und schlägt dafür zusätzliche detaillierte Regelungen vor, welche die Umsetzung und den Vollzug zusätzlich verkomplizieren. Den Kantonen obliegt es, diese Umsetzung sicherzustellen und allfällige, aus kantonaler Betrachtungsweise unerwünschte Entwicklungen mittels einschränkender Bestimmungen auf kantonaler Gesetzesstufe einzudämmen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich problematisch.

Aus Sicht der BVR sollte den Kantonen, ausgehend von einer Rahmengesetzgebung auf Stufe Bund, die Möglichkeit eröffnet werden, die den eigenen Bedürfnissen gerecht werdenden Regelungen in diesem Sachbereich selber „positiv“ zu definieren. Dafür stehen die kantonale Raumplanungsgesetzgebung und das Instrument des Kantonalen Richtplanes zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Präsident BVR
signiert

Dr. iur. Andrea Brüesch

Geschäftsführer BVR
signiert

Christoph Zindel